

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28404 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

A. Problem

Das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) und das Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG) dienen der Durchführung des Rechtes der Europäischen Union (EU) auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte in Deutschland.

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – wird zum 1. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates abgelöst. Mit der neuen EU-Öko-Basisverordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht sind in der EU die Rechtsgrundlagen für die ökologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse aktualisiert und detaillierter gestaltet worden. Die neue EU-Öko-Basisverordnung ist zudem eng mit der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen verzahnt (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission der EU vom 10. Oktober 2019 geändert worden ist.

Der neu gestaltete Rechtsrahmen der EU für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte erfordert Änderungen am nationalen Recht (ÖLG und ÖkoKennzG).

B. Lösung

Änderung des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG)

Änderung des Öko-Kennzeichengesetzes (ÖkoKennzG)

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand durch Nutzung einer Ausnahmemöglichkeit gemäß dem Recht der Europäischen Union (EU) zur Entlastung von Kleinsterkzeugherstellern und -herstellern von der Zertifizierungspflicht (§ 3 Absatz 2 ÖLG). Bei geschätzten 60,45 Euro (Zeitaufwand 1,5 Stunden – Durchschnitt Lohnkosten Länder 40,30 Euro pro Stunde) pro Unternehmen und geschätzten 5 000 Unternehmen bundesweit beläuft sich der Aufwand auf 302 250 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28404 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „geändert worden ist“ die Wörter „, hinsichtlich der ökologischen oder biologischen Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen oder biologischen Erzeugnissen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Durchführung der“ das Wort „vorgenannten“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Durchführung des jährlichen Audits im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen nach Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 33 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625.“
 - b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, für die Übertragung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Rechtsverordnungen zu erlassen.“ ‘
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kontrollverfahren im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie die Ausstellung des Zertifikates nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 werden von Kontrollstellen durchgeführt, die nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 zugelassen sind, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Allein die Aufgaben nach

 1. Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848,

2. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/848,
3. Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie
4. Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/1794

erfordern den Erlass eines Verwaltungsaktes und können von Kontrollstellen nur wahrgenommen werden, soweit sie hierfür von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beliehen worden sind.“ ‘

- b) Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich dürfen die Verkäufe unverpackter ökologischer/biologischer Erzeugnisse eine Menge von bis zu 5 000 Kilogramm pro Jahr oder einen Jahresumsatz von 20 000 Euro nicht überschreiten.“

4. Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Artikels 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ durch die Wörter „Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kontrollstelle hat die zuständige Behörde unverzüglich über die Entscheidung, das Kontrollverhältnis mit einem Unternehmer zu beenden, zu unterrichten.“ ‘

5. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- ,6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Produktion, die Kontrolle und die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen sowie Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere

1. die Produktion von Erzeugnissen in gewerbsmäßig betriebenen gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen,
2. die Kontrolle von gewerbsmäßig betriebenen gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen sowie Ausnahmen von der Kontrolle für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen in bestimmten Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen,
3. die Kennzeichnung von Zutaten mit Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gemäß Verordnung (EU) 2018/848,

4. die fakultative Auszeichnung des Gesamtanteils an Zutaten oder Erzeugnissen gemäß Verordnung (EU) 2018/848, die innerhalb einer gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtung verwendet werden.

(2) Solange die Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes mit Regelungen für die Produktion, die Kontrolle und die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Arbeitsgängen sowie Arbeitsgängen in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen noch nicht in Kraft getreten ist, gelten die Vorschriften für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen des § 6 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, sowie des Öko-Kennzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2009 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 404 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, weiter.“ ‘

6. In Nummer 10 Buchstabe a wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
 - „2a. einen gemeinsamen Katalog an Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen,“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hans-Georg von der Marwitz
Berichtersteller

Isabel Mackensen
Berichterstatte~~r~~in

Stephan Protschka
Berichtersteller

Carina Konrad
Berichterstatte~~r~~in

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatte~~r~~in

Renate Künast
Berichterstatte~~r~~in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Hans-Georg von der Marwitz, Isabel Mackensen, Stephan Protschka, Carina Konrad, Dr. Kirsten Tackmann und Renate Künast

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/28404** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Umweltschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) und das Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG) dienen der Durchführung des Rechtes der Europäischen Union (EU) auf dem Gebiet der ökologischen Erzeugung und der Kennzeichnung entsprechender Produkte in Deutschland.

Die geltende EG-Öko-Basisverordnung – Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 – wird zum 1. Januar 2022 durch die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates abgelöst. Mit der neuen EU-Öko-Basisverordnung und dem auf ihrer Basis erlassenen Tertiärrecht sind in der EU die Rechtsgrundlagen für die ökologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer Erzeugnisse aktualisiert und detaillierter gestaltet worden. Die neue EU-Öko-Basisverordnung ist zudem eng mit der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen verzahnt. Es handelt sich um die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2127 der Kommission der EU vom 10. Oktober 2019 geändert worden ist.

Das neu gestaltete Rechtsrahmen der EU für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte erfordert Änderungen am nationalen Recht (ÖLG und ÖkoKennzG).

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Im Hinblick auf die enge Verbindung der beiden EU-Verordnungen - der neuen EU-Öko-Basisverordnung (Verordnung (EU) 2018/848) sowie der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EG) Nr. 834/2007) – soll das ÖLG zukünftig der Durchführung beider Rechtsakte dienen. Die bewährten Rechtsgrundlagen im ÖLG

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und ÖkoKennzG sowie das zweistufige Kontrollsystem sollen erhalten bleiben. Mittels des Gesetzentwurfes sollen die zahlreichen Bezugnahmen im ÖLG und im ÖkoKennzG auf Normen des Unionsrechts aktualisiert und bezüglich der EU-Verordnung über amtliche Kontrollen ergänzt werden.

Artikel 1 (Änderung des ÖLG)

Von einer neu gefassten Ausnahmemöglichkeit der EU-Öko-Basisverordnung zur Zertifizierungspflicht, nach der Verkäuferinnen und Verkäufer geringfügiger Mengen an Öko-Erzeugnissen von der ansonsten geltenden Verpflichtung zur Zertifizierung ihrer Tätigkeit freigestellt werden können, soll auch zukünftig auf nationaler Ebene Gebrauch gemacht werden.

Klargestellt soll zudem in Artikel 1 werden, dass die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in den Informationsfluss der zuständigen Behörden einzubeziehen ist.

Die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen werden aktualisiert und neu gefasst. Auch die nebenstrafrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf ökologische Produktion und die Kennzeichnung entsprechender Produkte werden geändert. Zum Kernbereich der Straf- und Bußgeldbestimmungen gehören Regelungen bei Verstößen zur Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion (Verwendung der Bezeichnung „Bio“ oder „Öko“).

Zudem werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 2 (Änderung des ÖkoKennzG)

Mit Artikel 2 sollen im ÖkoKennzG ausschließlich Anpassungen zur Bezugnahme auf EU-Recht vorgenommen werden.

Artikel 3 des Gesetzentwurfes enthält die Bekanntmachungserlaubnis.

Artikel 4 des Gesetzentwurfes regelt das Inkrafttreten.

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28404 gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz (GG) eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 2 der Drucksache 19/28404 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist Anlage 3 der Drucksache 19/28404.

III. Gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes (BR-Drucksache 131/21) befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)107(neu)-26 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist.

Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 2 - Kein Hunger,
- SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden:

„Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Ziele der SDG (SDG = Sustainable Development Goal) Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und SDG Nummer 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ fördern.

Der Öko-Landbau ist eine ressourcenschonende Wirtschaftsweise, die die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellt (Unterziel 2.4). Damit dient er auch der effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (Unterziel 12.2). Wesentlich ist, dauerhaft geltende Rahmenbedingungen für die ökologische Erzeugung und die Kennzeichnung entsprechender Produkte zu haben und den Rechtsbestand aktuell zu halten. Dies ist auch eine Voraussetzung für die weitere Verbreitung des Öko-Landbaus.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Rechnung getragen.“

Für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung enthält die Nachhaltigkeitsprüfung explizite Bezüge zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (der Vereinten Nationen) und ist plausibel. Demzufolge ist eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28404 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28404 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 112. Sitzung am 19. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28404 in geänderter Fassung anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/28404 in seiner 84. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)418 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28404 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Klargestellt werden sollte, dass die horizontal geltende EU-Kontrollverordnung (EU) 2017/625 – im ÖLG ausschließlich hinsichtlich der Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen oder biologischen Produkten in Bezug genommen wird (Ergänzung in § 1 Satz 1 Nummer 2 ÖLG).

Außerdem sollte ausdrücklich in den Wortlaut des ÖLG aufgenommen werden, dass sich der Bezug auf die zur Durchführung der Verordnungen erlassenen Rechtsakte ausschließlich auf die zuvor genannten EU-Verordnungen bezieht (Ergänzung in § 1 Satz 2 ÖLG).

Mit diesen Änderungen wird der durch die Bundesregierung ausgesprochenen Prüfungszusage zu den Empfehlungen des Bundesrates (Anlage 2 der Drucksache 19/28404) in den Ziffern 1 und 2 seiner Stellungnahme Rechnung getragen.

Zu Nummer 2

Zu Nummer 2a

Mit der Erweiterung des § 2 Absatz 2 ÖLG wird den Empfehlungen des Bundesrates in Ziffern 3 und 4 seiner Stellungnahme Rechnung getragen.

Da im Rahmen der jährlichen Auditierung entsprechend der Definition für Audit in der Verordnung (EU) 2017/625 schwerpunktmäßig die Anwendung der im Rahmen der Zulassung vorgelegten Verfahrensbeschreibungen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 erfolgen soll, erscheint es schlüssig, die Durchführung dieses Audits zentral der BLE zu übertragen. Die BLE kann insbesondere vor Ort gezielt Details der Verfahrensbeschreibungen überprüfen, die im Rahmen der Dokumentenkontrolle bei der Zulassung aufgefallen sind. Die Länder sollen dabei in gewohnter Weise wie bisher ihre Erkenntnisse aus der Umsetzung der Öko-Kontrolle der BLE zuliefern.

Der bereits in § 2 Absatz 1 ÖLG verankerte Grundsatz der allgemeinen Länderkompetenz (Artikel 30 GG) wird durch diese Aufgabenbündelungen bei der BLE nicht in Frage gestellt, denn, wie bereits bei den Aufgaben in § 2 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ÖLG, kann das Ziel eines effizienten Verwaltungsvorgangs bei der Umsetzung der Aufgaben nach Artikel 37 ff. der Verordnung (EU) 2017/625 nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erfüllt werden. Zu diesem Zweck wird hier von der Möglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch gemacht, eine selbständige Bundesoberbehörde mit Aufgaben zu betrauen, die zur zentralen Erledigung geeignet sind.

Zu Nummer 2b

Diese Änderung ergibt sich logischerweise aus Änderung Nummer 3.

Zu Nummer 3

Zu Nummer 3a

Mit der Neufassung des § 3 Absatz 1 ÖLG wird den Empfehlungen des Bundesrates in Ziffer 6 seiner Stellungnahme Rechnung getragen.

Dadurch, dass in § 3 Absatz 1 ÖLG in der hier vorgeschlagenen Fassung auf die gesamte Kontrolltätigkeit sowie die Ausstellung des Zertifikats Bezug genommen wird, soll klargestellt werden, dass durch das ÖLG eine Übertragung der Aufgaben an die Kontrollstellen in dem Umfang erfolgt, wie sie Gegenstand der Zulassung durch die BLE sind; eine Übertragung durch Landesverordnung ist für diese Aufgaben nicht mehr erforderlich. Weitere hoheitliche Aufgaben können aber durch Landesverordnung konkretisiert bzw. übertragen werden.

Die in § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Tätigkeiten stellen eine abschließende Aufzählung der im Bereich der Öko-Kontrolle zu erlassenden Verwaltungsakte dar. Aus dem Umkehrschluss ist ersichtlich, dass die Ausstellung des Zertifikats im Sinne des Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht als Verwaltungsakt anzusehen ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nur eine solche Auslegung führt zu einer tatsächlichen Wahlfreiheit der Länder, ob die Kontrollstellen zu beleihen sind.

Ziel dieser Regelung ist es einerseits, das bisherige de facto-bundeseinheitliche Kontrollverfahren in einem einheitlichen Wirtschaftsraum zu erhalten und rechtssicher zu begründen sowie, andererseits, für eine hinreichend klare Zuordnung der Zuständigkeiten zu sorgen. Das verfassungsrechtliche Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern wird durch die Abgrenzung der Tätigkeit der (privaten) Kontrollstellen von den Zuständigkeiten der Landesbehörden nicht unmittelbar berührt.

Zu Nummer 3b

Mit der Neufassung des § 3 Absatz 2 Satz 2 ÖLG wird den Empfehlungen des Bundesrates in Ziffern 7 und 8 seiner Stellungnahme Rechnung getragen.

Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 sieht in den Buchstaben a bis c drei Ausnahmemöglichkeiten hinsichtlich der Zertifizierungspflicht von Unternehmen und Unternehmergruppen vor, die im Öko-Bereich tätig sind. Der Bundesrat weist auf die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Ausnahmemöglichkeit hin, die bei den potentiellen Zertifizierungskosten im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Unternehmens anknüpft (Buchstabe c der vorgenannten Regelung). Die Ermittlung der potentiellen Zertifizierungskosten wäre sowohl für die Kontrollunterworfenen als auch für die Kontrollbehörden kaum umsetzbar. Im Hinblick auf die Umsetzungsschwierigkeiten soll die entsprechende Ausnahmemöglichkeit entfallen.

Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten gemäß Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe a und b lassen sich in einem Satz zusammenfassen.

Zu Nummer 4

Mit dieser Änderung wird der durch die Bundesregierung ausgesprochenen Prüfungszusage zu den Empfehlungen des Bundesrates in Ziffer 10 seiner Stellungnahme Rechnung getragen.

In dem neu angefügten Satz in § 5 Absatz 1 ÖLG soll eine Anzeigepflicht der Kontrollstelle gegenüber der zuständigen Behörde aufgenommen werden, die mit dem Zeitpunkt ihrer Entscheidung entsteht, das Kontrollverhältnis mit einem Unternehmer zu beenden. Dieser Zeitpunkt liegt vor der tatsächlichen Beendigung der Kontrolltätigkeit im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses. Die Anzeigepflicht ist ohne schuldhaftes Zögern nach der genannten Entscheidung zu erfüllen und mithin zu einem frühen Zeitpunkt.

Zu Nummer 5:

Mit dieser Neufassung des § 6 wird der in den Ziffern 11-13, 16 und 18 seiner Stellungnahme geäußerten Empfehlung des Bundesrates zu einer Neuregelung der Außer-Haus-Verpflegung (AHV) Rechnung getragen.

Ziel ist es, die zertifizierte Verwendung von Bio-Zutaten in Einrichtungen der AHV deutlich zu steigern und damit zur Erreichung des in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Ziels von 20 Prozent Ökolandbau beizutragen.

Indem hier eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das ÖLG aufgenommen wird, soll sichergestellt werden, dass die Einzelheiten im Umgang mit ökologischen oder biologischen Erzeugnissen in der AHV per Verordnung flexibel geregelt und die Ergebnisse des BÖLN-Projekts „Mehr Bio mit Zertifikat in der AHV!“ zeitnah umgesetzt werden können. Die direkte Übertragung der Vorgaben der EU-Öko-Verordnung auf die AHV hat sich in der Vergangenheit als große Hürde bei der Gewinnung von Küchen für die Verwendung von Bio-Zutaten erwiesen. Durch die Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates werden Vorfestlegungen wie die Einbindung der AHV in die Öko-Verordnung vermieden, die sich später nicht mehr ändern lassen.

Die Rechtsverordnung soll möglichst zeitnah erarbeitet werden, damit sie zusammen mit dem überarbeiteten ÖLG angewendet werden kann. Für den Fall, dass die angestrebte Rechtsverordnung nicht bis 1.1.2022 erlassen sein sollte, wird in § 6 Absatz 2 (neu) eine Übergangsregelung vorgesehen, durch die die bisherigen Regelungen fortgeführt werden können. Damit wird sowohl verhindert, dass für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen eine Rechtslücke entstehen könnte, als auch dass sie möglicherweise gezwungen würden, sich innerhalb kürzester Zeit zweimal auf neue Regeln einzustellen. In Artikel 56 der Verordnung (EU) 2018/848 wird sichergestellt, dass die Bezugnahmen in § 6 des ÖLG vom 7. Dezember 2008 auf die aufgehobene Verordnung (EG) Nr. 834/2007 als Bezugnahmen auf die neue Verordnung (EU) 2018/848 gelten.

Zu Nummer 6

§ 11 Absatz 1 ist um die Ermächtigung zu erweitern, einen gemeinsamen Katalog an Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erstellen. Mit dieser Änderung wird den Empfehlungen des Bundesrats in Ziffer 14 Rechnung getragen.

Die zuständigen Behörden müssen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 einen gemeinsamen Maßnahmenkatalog erstellen, den sie selber bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen anwenden. Wenn die zuständigen Behörden den Kontrollstellen Kontrollaufgaben gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 2018/848 übertragen, müssen diese eine auf dem nationalen Katalog aufbauende Maßnahmenliste nachweisen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Bei dem gemeinsamen Katalog der zuständigen Behörden handelt es sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/279 vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen um einen „nationalen Maßnahmenkatalog“. Diese Formulierung schließt gleichlautende, aber getrennte Kataloge in jedem Land aus. Der Maßnahmenkatalog muss zudem umfassend sein und auch Maßnahmen bei Verstößen umfassen, deren Durchführung von den zuständigen Behörden nicht auf die Kontrollstellen übertragen werden.

Berlin, den 19. Mai 2021

Hans-Georg von der Marwitz
Berichterstatte

Isabel Mackensen
Berichterstatte

Stephan Protschka
Berichterstatte

Carina Konrad
Berichterstatte

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatte

Renate Künast
Berichterstatte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.